

# Rhein-Sieg-Kreis



## Umweltinspektionsbericht zur Umweltinspektion einer

Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zur Behandlung sowie zum Umschlagen von nicht besonders überwachungsbedürftigem Abfall vom 10.05.2017

Betreiber: Containerdienst Sturm GmbH & Co.KG, 53332 Bornheim-Roisdorf

Die Firma Containerdienst Sturm GmbH & Co.KG betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zur Behandlung sowie zum Umschlagen von nicht besonders überwachungsbedürftigem Abfall nach den Ziffern 8.15.3, 8.11.2.4 sowie 8.12.2 (Anhang 1 zur 4. BImSchV).

Datum der Überwachung:	10.05.2017
Dauer:	1 Std
Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde	Rhein-Sieg-Kreis
Beteiligte Behörden	Untere Immissionsschutzbehörde Untere Abfallbehörde

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

Abfall, Immissionsschutz allgemein

Grundlage der Überprüfung: §52 sowie §52a BImSchG in Verbindung mit folgenden Genehmigungen:

- Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vom 31.08.2005

Ergebnis der Überprüfung: keine Mängel

## **-Anlage-**

### **Mängeldefinitionen**

#### **Geringfügige Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

#### **Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

#### **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.